



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

Hinweise zu wesentlichen Änderungen der Verwaltungsvorschrift für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwVKfz) ab 01.01.2012

Neubeschaffung, Ausstattung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (Nr. 3 VwVKfz)

- Obergrenze für monatliche Leasingrate von 1% des rabattierten Brutto-Listenpreises
- Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Beschaffung
- CO₂-Obergrenze von 130g/km im Flottenmix mit Dokumentationspflicht (Meldebogen)

Aussonderung, Verwertung, Veräußerung und Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (Nr. 4 VwVKfz)

- Übernahme von bisher in Haushaltsvorschriften (VV-LHO, VwV Haushaltsvollzug usw.) geregelten, fachlichen Kfz-Themen in die VwVKfz, dadurch Schaffung einer zentralen Vorschriftenquelle
- Nutzung von Internet-Versteigerungsplattformen des Bundes zum Verkauf ausgesonderter Fahrzeuge

Kraftfahrzeugurkunden, Fahrzeugakte (Nr. 6 VwVKfz)

- Möglichkeit der Führung einer elektronischen Fahrzeugakte

Privatfahrten, Kilometerentgelt (Nr. 8 VwVKfz)

- Ausnahme von der Erhebung des Entgelts für Privatfahrten, sofern die außerdienstliche Benutzung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus besonderen dienstlichen Gründen (z.B. Cheffahrer nimmt Fahrzeug mit nach Hause, um auf Abruf unverzüglich Dienst antreten zu können) angezeigt ist

Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen mit Berufskraftfahrern durch bestimmte Personen (Nr. 11 VwVKfz)

- Aufnahme des Präsidenten des Staatsgerichtshofs in den Personenkreis nach Absatz 2 (MD-/Regierungspräsidenten-Ebene)

Regelungen zu den Kraftfahrern und der Führung von Fahrzeugen allgemein (Nummern 13 bis 15 VwVKfz)

- Gesundheitliche Einstellungsvoraussetzungen und Wiederholungsuntersuchen in definierten Abständen für Berufskraftfahrer

- Verpflichtung zur regelmäßigen (alle 2 Jahre) Teilnahme an Fahrtrainings zum sicheren, wirtschaftlichen und ökologischen Kraftfahrzeugbetrieb - insbesondere energiesparendes Fahren - für Berufskraftfahrer
- Regelmäßige Führerscheinkontrolle für Berufskraftfahrer und Selbstfahrer

- Ausnahme für die personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge der Hausspitzen vom Grundsatz, nur Landesbedienstete zum Führen von Fahrzeugen einsetzen zu dürfen, sofern dienstlich erforderlich. Diese Ausnahme gilt auch für Bedienstete anderer EU-Staaten, der Schweiz, des Bundes, anderer Bundesländer, der Landkreise und Kommunen im Polizei- und Verfassungsschutzbereich.

Fahrtenbuch (Nr. 16 VwVKfz)

- Möglichkeit der Führung eines elektronischen Fahrtenbuchs
- Eintragungspflichten / Mindesteinträge auf Basis steuerrechtlicher Vorgaben

Kraftfahrzeugpflege (Nr. 17 VwVKfz)

- Wegfall der Pauschale in Höhe von 23 EUR / Monat für Selbstfahrer für die Kraftfahrzeugpflege außerhalb der Dienstzeit

Dienst- und Schutzkleidung (Nr. 19 VwVKfz)

- Pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 25 EUR ab 01.01.2013 ersetzt die bisherige Beschaffung über das Logistikzentrum bzw. die Einzelabrechnung bei ständigen persönlichen Fahrern